OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: LVwG-551069/7/KLe - 551070/2

Datum: Linz, 24. Mai 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch den Senat J (Vorsitzender: Mag. Dr. Wiesinger, Berichterin: Mag. Lederer, Beisitzer: Dipl.-Päd. Ing. Peterseil) über die Beschwerden von 1. H M und 2. T M, beide wohnhaft X, X, vertreten durch die X Rechtsanwälte GmbH, X, X, gegen den Bescheid der Bezirksgrundverkehrskommission Gmunden vom 22. Dezember 2016, GZ: Agrar20-238-2016, wegen der Untersagung der Genehmigung der Eigentumsübertragung nach dem Oö. Grundverkehrsgesetz (mitbeteiligte Partei: E K, X, X)

zu Recht e r k a n n t :

I. Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Eingabe vom 16. September 2016 beantragten die Bf die grundverkehrsbehördliche Genehmigung der Übertragung des Eigentumsrechtes an den Grundstücken Nr. X und X, je KG X, durch die mitbeteiligte Partei an die Bf zu gleichen Teilen aufgrund der Übertragungsvereinbarung vom 1. September 2016. Begründend wurde angeführt, dass die Bf bereits zumindest seit 1992 ein 4.386 m² landwirtschaftlich genutztes Grundstück besitzen würden, welches selbstbewirtschaftet werde. Die Bf hätten derzeit keine landwirtschaftliche Ausbildung, sondern wären X und X. Die beiden Grundstücke seien nie Teil des landwirtschaftlichen Betriebes X des Rechtsvorgängers gewesen und es sei daher eine Beeinträchtigung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung durch den Rechtsvorgänger ebenso wie eine erhebliche Erschwerung oder ein Unmöglichwerden der Weiterführung des landwirtschaftlichen Betriebes des Rechtsvorgängers auszuschließen. Im Übrigen seien die Antragssteller seit ihrer Kindheit jeweils in der elterlichen Landwirtschaft tätig gewesen. Aufgrund dieser jahrzehntelangen praktischen Tätigkeit und der daraus folgenden umfangreichen Erfahrung sei die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der gegenständlichen Grundstücke sichergestellt. Durch den Rechtserwerb solle die von den ursprünglichen Eigentümern der Grundstücke (der Eltern des Rechtsvorgängers und der Bfin) beabsichtigte möglichst gleichmäßige Regelung im Rahmen der vorgezogenen Erbfolge herbeigeführt werden. Die landwirtschaftliche Nutzung der verfahrensgegenständlichen Grundstücke sei wie folgt sichergestellt:

„- Grundsätzlich beabsichtigen die Antragsteller eine Eigenbewirtschaftung der verfahrensgegenständlichen Grundstücke.
- Zunächst sollen die verfahrensgegenständlichen Grundstücke allerdings aufgrund von Pachtverträgen durch Landwirte fremdbewirtschaftet werden und zwar bis zum Ablauf der aktuellen Förderperiode; dies deshalb, weil die Antragsteller einen Eingriff in bestehende Förderverträge zum Nachteil der aktuellen Förderbezieher als unangemessen erachten und nach Möglichkeit vermeiden wollen.
- Sobald die Antragsteller in der Lage sind, einen eigenen Betrieb aufzubauen (insbesondere auch öffentlich-rechtliche Bewilligungen vorliegen) ist die Eigenbewirtschaftung der verfahrensgegenständlichen Flächen durch die Antragsteller beabsichtigt.“ Der Hauptwohnsitz der Bf befinde sich auch im Nahbereich zu den genehmigungsgegenständlichen Grundstücken.

I.1. Seitens der Marktgemeinde X wurden gegen dieses Rechtsgeschäft keine Einwände erhoben.

I.2. Mit dem angefochtenen Bescheid wurde der gegenständliche Rechtserwerb nicht genehmigt. Begründend wurde ausgeführt, dass durch die gegenständliche Übertragungsvereinbarung vom 1. September 2016 an die Bf 17.616 m² übertragen würden. Der Rechtsvorgänger behalte sich somit 40.806 m² zurück. Der Rechtserwerb widerspreche zusammenfassend den dem Oö. GVG zugrundeliegenden Grundsätzen, insbesondere jenem der Erhaltung und Schaffung eines

wirtschaftlich gesunden mittleren oder kleinen land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzes.

I.3. Gegen diesen Bescheid erhoben die Bf durch ihren Rechtsvertreter mit Schriftsatz vom 20. Jänner 2017 Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit den Anträgen, den Bescheid mangels Genehmigungspflicht ersatzlos zu beheben, in eventu die Genehmigung des gegenständlichen Rechtsgeschäftes zu erteilen, in eventu den Bescheid aufzuheben und die Verwaltungssache an die belangte Behörde zur neuerlichen Entscheidung zurückzuverweisen.

I.4. Begründend wird ausgeführt, dass ein mangelhaftes Verfahren, inhaltliche Rechtswidrigkeit (unrichtige rechtliche Beurteilung), unrichtige und unvollständige Sachverhaltsfeststellungen infolge unrichtiger Beweiswürdigung sowie Verletzung von Verfahrensvorschriften vorliegen würden. Die bloßen Verweise auf den Gesetzestext bzw. die Ausführungen der Bf genauso wie die alleinige Wiedergabe einer Rechtsprechungslinie (die unbehandelt den Standpunkt der Bf zu stützen scheint) würden nicht erkennen lassen, welche Erwägung der Behörde letztlich dazu geführt habe, dem Antrag vom 16. September 2016 auf grundverkehrsbehördliche Genehmigung der Übertragungsvereinbarung vom 1. September 2016 nicht stattzugeben. Bei den hier vorliegenden unbestimmten Gesetzesbegriffen - insbesondere „öffentliches Interesse“, „wirtschaftlich gesunde Land- und Forstwirtschaft“, „funktionsfähiger ländlicher Betrieb“, „wirtschaftlich gesunder mittlerer oder kleiner land- und forstwirtschaftlicher Grundbesitz“ etc. - sei die Behörde verpflichtet gewesen, den maßgeblichen gesetzlichen Tatbestand auszulegen und in der Folge dem festgestellten Sachverhalt zu unterstellen (VwGH 18.2.1994, 93/12/0112) sowie gegebenenfalls darzulegen, aus welchem Grund die fehlende Genehmigungsfähigkeit als Rechtsfolge ausgesprochen werde. Die vorliegende „Begründung" verstoße „eklatant" gegen § 60 AVG. Die Behörde habe vielmehr - wie diese auch selbst ausführt - schon im Zuge der Zurückstellung des Antrages in der Sitzung am 6. Oktober 2016 das Ergebnis des Verfahrens - ohne Prüfung bzw. Abwägung der weiteren Gegebenheiten bzw. des tatsächlichen Sachverhaltes - vorweggenommen und von vornherein nur eine Versagung der beantragten Genehmigung in Erwägung gezogen. Die Feststellung (bzw. „Annahme"), wonach die Übertragungsvereinbarung vom 1. September 2016 diesen öffentlichen Interessen widersprechen würde, entbehre daher jeder Sachverhaltsgrundlage. Im Rahmen der Beweiswürdigung sei von der Behörde nachvollziehbar darzustellen gewesen, auf Grund welcher Erwägungen und welcher Beweisergebnisse der gegenständliche Antrag nicht genehmigt worden sei. Wäre die belangte Behörde ihrer Verpflichtung zur Durchführung einer ordnungsgemäßen Beweiswürdigung nachgekommen, hätte sie erkannt und feststellen/berücksichtigen müssen, dass der Rechtsvorgänger im Eigentum des antragsgegenständlichen Grundstückes, E K, die genehmigungsgegenständlichen Grundstücke nicht selbst bewirtschafte und daher keine Zerschlagung seines Betriebes durch die gegenständliche Übertragung zu befürchten sei. Die

Grundstücke würden tatsächlich seit Jahren fremdbewirtschaftet. Diese Art der Bewirtschaftung würde auch von den Bf bis auf weiteres beibehalten werden. Auch eine Angewiesenheit des Pächters auf die Bewirtschaftung dieser Grundstücke könne bei richtiger Anwendung der Grundsätze der freien Beweiswürdigung aus dem vorliegenden Sachverhalt nicht ohne weiteres abgeleitet werden; eine solche wäre auch nicht in der Lage, den Rechtserwerb der Bf zu verhindern, da die Grundstücke auch ohne Übertragung an die Bf durch Auflösung des Pachtvertrages durch den Rechtsvorgänger entzogen werden könnten. Zusammenfassend wäre bei richtiger Beweiswürdigung festzustellen gewesen, dass sämtliche Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen würden, weil das antragsgegenständliche Grundstück schon jetzt nicht im Eigentum eines dieses selbst bewirtschaftenden Landwirtes stehe, es daher durch die Übertragung desselben nicht zu einer unzulässigen Aufteilung landwirtschaftlicher Nutzflächen komme sowie die Bf glaubhaft gemacht hätten, dass sich an der derzeitigen Bewirtschaftungssituation des Grundstückes bis auf weiteres keine bzw. durch die beabsichtigte land- und forstwirtschaftliche Eigenbewirtschaftung keine aus landwirtschaftlicher Sicht relevanten Änderungen ergeben werden.
Durch den Erwerb der Grundstücke Nr. X und X durch die Bf würden alle land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke eines geschlossenen vom landwirtschaftlichen Betrieb des Rechtsvorgängers X abzugrenzenden landwirtschaftlichen Betriebes - derzeit bestehend aus den Grundstücken Nr. X und X - in das Alleineigentum der Bf als nahe Angehörige übertragen und sei dieser daher genehmigungsfrei zulässig (§ 4 Abs. 1 lit. d Oö. GVG 1994). Selbst bei Annahme einer Genehmigungspflicht sei nach der einschlägigen Rechtsprechung vor allem maßgeblich, zu welchem wirtschaftlichen Zweck die Teilung und Abspaltung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen erfolgen solle. Demgemäß würde zur Arrondierung, Aufstockung und Erleichterung der Bewirtschaftung für land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitz eine Spaltung vom Stammbetrieb auch dann zulässig sein, wenn damit eine gewisse Schwächung des Stammbetriebes einhergehe. Im konkreten Fall komme es zu keiner Abspaltung der Grundstücke vom Stammbetrieb des Rechtsvorgängers, da die genehmigungsgegenständlichen Grundstücke - wie bereits mehrfach dargelegt - nie Teil des „Stammbetriebes" X des Rechtsvorgängers gewesen wären. Aus den gleichen Gründen sei auch eine Schwächung des Stammbetriebes auszuschließen. Auch der land- und forstwirtschaftliche Betrieb des Pächters werde durch den Rechtserwerb nicht geschwächt. Bis zur aktuellen Förderperiode werde diesem jedenfalls die Möglichkeit der weiteren Bewirtschaftung eingeräumt. Danach sei bis zum Aufbau des Betriebes durch die Bf eine weitere Bewirtschaftung durch den Pächter sichergestellt. Die Beurteilung dieser Frage könne aber insofern dahingestellt werden, als eine Auflösung des Pachtvertrages auch vor Übertragung in gleicher Weise möglich sei. Im Übrigen werde durch die genehmigungsgegenständliche Übertragung gerade dem auch von der Behörde angeführten berücksichtigungswürdigen Interesse an der Ermöglichung bzw. Erleichterung des beabsichtigten land- und forstwirtschaftlichen eigenen Betriebes der Bf Rechnung

getragen. Der verfahrensgegenständliche Sachverhalt stelle gerade einen „Paradefall" dar, bei dem eine Abwägung der Interessen zu Gunsten der Genehmigungsfähigkeit des Rechtserwerbs ausschlagen müsse. Nach ständiger Judikatur entspreche es nicht den Zielsetzungen des Grundverkehrsrechtes, eine gesetzlich bevorrechtete Klasse der Landwirte zu schaffen, welche nur deswegen, weil sie bereits Landwirte seien, gegenüber anderen das vorzugsweise oder gar ausschließliche Recht eingeräumt wird, landwirtschaftlichen Grundbesitz zu erwerben. Eine solche Zielsetzung würde gravierend gegen Art. 6 StGG verstoßen, wonach jeder Staatsbürger an jedem Ort des Staatsgebietes Liegenschaften jeder Art erwerben und über dieselben frei verfügen solle.

II. Mit Schreiben vom 3. Februar 2017, eingelangt am 8. Februar 2017, legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerden samt Bezug habenden Verwaltungsakt vor. Am 3. Mai 2017 wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt.

II.1. Folgender Sachverhalt wird (ergänzend zu Punkt I.) als erwiesen angenommen:

Die mitbeteiligte Partei ist Eigentümer des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes mit der Anschrift X, X. Die mitbeteiligte Partei ist Eigentümer einer land- und forstwirtschaftlichen Gesamtfläche von 58.422 m², davon ca. 4 ha selbstbewirtschafteter Fläche. Die Grundstücke Nr. X und X, KG X, mit einem Gesamtausmaß von 17.616 m² befinden sich in einer Entfernung von ca. 3,1 km zur Liegenschaft X.

Die Bf sind Eigentümer von einem landwirtschaftlichen Grundstück in der Größe von 4.386 m². Auf dem südlich angrenzenden Grundstück befindet sich ihr Wohnsitz.

Mit Übertragungsvereinbarung vom 1. September 2016 übergab die mitbeteiligte Partei den Bf die Grundstücke Nr. X und X, je KG X, im Ausmaß von gesamt 17.616 m² zu gleichen Teilen. Nördlich angrenzend an das Grundstück Nr. X, KG X, befindet sich das im Eigentum der Bf stehende bebaute Grundstück Nr. X, KG X.

Das Grundstück Nr. X, KG X, wird derzeit von der mitbeteiligten Partei selbstbewirtschaftet. Das Grundstück Nr. X, KG X, ist derzeit verpachtet. Im Falle der Genehmigung würde sich an der Verpachtung vorläufig nichts ändern. Die Bf befindet sich derzeit in landwirtschaftlicher Ausbildung im X. Am 19. Juni 2017 tritt sie zur Facharbeiterprüfung an. Sie beabsichtigt - sobald die Bf in der Lage sind, einen eigenen Betrieb aufzubauen - die verfahrensgegenständlichen Grundstücke

selbst zu bewirtschaften, wobei noch nicht feststeht, welche konkrete Bewirtschaftung erfolgen soll. Ein Bewirtschaftungskonzept liegt nicht vor.

Die Bf ist die X der mitbeteiligten Partei.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den im Akt befindlichen Unterlagen und den Angaben der Parteien in der mündlichen Verhandlung.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:

III.1. Gemäß § 31 Abs. 6 Oö. GVG hat das Landesverwaltungsgericht durch Senat zu entscheiden.

III.2. Die gegenständlichen Grundstücke sind zur landwirtschaftlichen Nutzung geeignet und werden nicht zur Gänze für andere Zwecke als der Landwirtschaft verwendet. Die zwischen den Bf und der mitbeteiligten Partei über die gegenständlichen Grundflächen abgeschlossene Übertragungsvereinbarung vom 1. September 2016 bedarf daher, aufgrund der darin vereinbarten Übertragung von Eigentum an landwirtschaftlichen Grundstücken, der grundverkehrsbehördlichen Genehmigung (§ 4 Abs. 1 iVm §§ 1 Abs. 2 Z 1, 2 Abs. 1 Oö. GVG).

Eine Genehmigung wäre zwar dann nicht erforderlich bei der Übertragung des Eigentums an allen land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes, wenn durch die Übertragung Alleineigentum eines nahen Angehörigen (§ 2 Abs. 7) oder Miteigentum von nahen Angehörigen, die Ehegatten, eingetragene Partnerinnen bzw. Partner oder Lebensgefährtinnen bzw. Lebensgefährten sind, begründet wird (§ 4 Abs. 1 lit. d Oö. GVG). Entgegen der Auffassung der Bf handelt es sich im gegenständlichen Fall nicht um die Übertragung des Eigentums an allen land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken des Betriebes der mitbeteiligten Partei, sondern lediglich um zwei Grundstücke, wobei sich darunter auch das von der mitbeteiligten Partei selbstbewirtschaftete Grundstück Nr. X befindet. Es ist daher eine grundverkehrsrechtliche Genehmigung notwendig.

III.3. Nach § 4 Abs. 2 Oö. GVG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn den öffentlichen Interessen an der Erhaltung land- oder forstwirtschaftlicher Nutzflächen und

1. an der Schaffung, Erhaltung und Stärkung eines leistungsfähigen Bauernstandes oder
2. an der Erhaltung und Schaffung eines wirtschaftlich gesunden mittleren oder kleinen land- oder forstwirtschaftlichen Grundbesitzes entsprochen wird.

Darüber hinaus muss der Rechtserwerber glaubhaft machen, dass er oder eine andere Person das zu erwerbende Grundstück ordnungsgemäß bewirtschaften wird.

Das Abstellen auf einen leistungsfähigen Bauernstand in § 4 Abs. 2 Oö. GVG (im Gegensatz zu einem bloß lebensfähigen Bauernstand) bedeutet, dass das Grundverkehrsrecht nur Betriebe mit einer über die bloße Subsistenz hinausgehenden Produktionskraft fördern will, wohingegen die Genehmigung versagt werden soll, wenn kleine, unrationell zu bewirtschaftende Grundstücke geschaffen werden (S*chneider*, Handbuch Österreichisches Grundverkehrsrecht 140 f mwN).

Durch das Rechtsgeschäft kommt es zu einer Verkleinerung des land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzes der mitbeteiligten Partei um ca. ein Drittel der gesamten Grundfläche, ohne dass die abgetrennten zwei Teilflächen einem (aufstockungsbedürftigen) landwirtschaftlichen Betrieb zugeschlagen werden würden bzw. mit anderen Flächen zu einem wirtschaftlich gesunden land- oder forstwirtschaftlichen Grundbesitz vereinigt werden würden. Im Vergleich zur Gesamtliegenschaft im Ausmaß von ca. 5,84 ha kommt es durch die Abtrennung von rund 1,76 ha verbunden mit der Gründung eines nicht zusammenhängenden landwirtschaftlichen Grundbesitzes im Ausmaß von rund 2,2 ha (ohne Hofstelle) zu einer Verschlechterung der Besitzstruktur. Es steht auch die geplante Nutzung der verfahrensgegenständlichen Flächen durch die Bf noch nicht konkret fest, sodass auch nicht davon ausgegangen werden könnte, dass die Bf einen eigenen landwirtschaftlichen Betrieb gründen würden, mit welchem voraussichtlich ein positives wirtschaftliches Ergebnis erzielt werden würde. Unter Berücksichtigung der im Falle der Genehmigung des verfahrensgegenständlichen Rechtsgeschäftes eintretenden Verkleinerung des land- und forstwirtschaftlichen Besitzes beim Mitbeteiligten bzw. der geringen Größe des entstehenden land- und forstwirtschaftlichen Besitzes bei den Bf entspricht das gegenständliche Rechtsgeschäft weder den Interessen an der Schaffung, Erhaltung und Stärkung eines leistungsfähigen Bauernstandes noch den Interessen an der Erhaltung und Schaffung eines wirtschaftlich gesunden land- oder forstwirtschaftlichen Grundbesitzes (vgl. auch die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes [für Nachweise siehe etwa VfGH 28.2.2008, B1249/06 und Schneider, aaO 156], wonach der Erwerb von rund 2,3 ha als nicht ausreichend im Hinblick auf die Schaffung und Erhaltung eines wirtschaftlich gesunden land- und forstwirtschaftlichen Besitzes erachtet wurde). Den Interessen an der Schaffung, Erhaltung und Stärkung eines leistungsfähigen Bauernstandes wird durch das gegenständliche Rechtsgeschäft daher ebenso wenig gedient, wie den Interessen an der Erhaltung und Schaffung eines wirtschaftlich gesunden mittleren oder kleinen land- oder forstwirtschaftlichen Grundbesitzes. Eine Genehmigung nach § 4 Abs. 2 Oö. GVG kommt aus diesen Gründen nicht in Betracht.

III.4. Rechtserwerbe, die die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 Oö. GVG nicht erfüllen, dürfen gemäß § 4 Abs. 5 Oö. GVG nur genehmigt werden, wenn sie in einem das öffentliche Interesse gemäß § 4 Abs. 2 Oö. GVG überwiegenden Interesse liegen und den sonstigen Zielen des Oö. GVG nicht widersprechen.
Dabei darf der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung nicht mehr Grund und Boden als notwendig entzogen und die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung der verbleibenden Grundstücke nicht erheblich erschwert oder unmöglich gemacht werden. Bei der nach dieser Bestimmung vorzunehmenden Interessenabwägung sind auch private Interessen zu beachten (vgl. VfSlg. 16.937/2003).

Vor dem Hintergrund des festgestellten Sachverhaltes können keine - öffentlichen oder privaten - Interessen festgestellt werden, die zu Gunsten der Bf das öffentliche Interesse gemäß § 4 Abs. 2 Oö. GVG überwiegen würden:

Die Bf bringen im Hinblick auf die Interessenabwägung vor, dass die beiden verfahrensgegenständlichen Grundstücke im Rahmen des Betriebes der mitbeteiligten Partei nicht selbstbewirtschaftet worden wären, es sich um eine vorzeitige Regelung der Erbfolge handle und sich an der Situation der Verpachtung nichts ändern werden würde. Eine Selbstbewirtschaftung sei (derzeit) nicht vorgesehen, aber würde möglicherweise von der Bf in Zukunft erfolgen.

Nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich liegt bei sorgfältiger Interessenabwägung das verfahrensgegenständliche Rechtsgeschäft in keinem das öffentliche Interesse gemäß § 4 Abs. 2 Oö. GVG überwiegenden Interesse.

Letztlich kommt es durch das Rechtsgeschäft zu einer wesentlichen Verkleinerung bzw. Zerschlagung des land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzes der mitbeteiligten Partei, ohne dass die abgetrennten Teilflächen einem (aufstockungsbedürftigen) landwirtschaftlichen Betrieb zugeschlagen werden würden bzw. mit anderen Flächen zu einem wirtschaftlich gesunden land- oder forstwirtschaftlichen Grundbesitz vereinigt werden würden, insbesondere kann angesichts der Größe der erwerbsgegenständlichen Flächen und mangels Vorliegen eines Bewirtschaftungskonzeptes auch nicht von der Schaffung eines wirtschaftlich gesunden landwirtschaftlichen Betriebes der Bf ausgegangen werden. Eine Genehmigung kommt daher auch bei einer Interessenabwägung nach § 4 Abs. 5 Oö. GVG nicht in Betracht.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich übersieht dabei auch nicht, dass die Bf und die mitbeteiligte Partei grundsätzlich ein nachvollziehbares Interesse an der Übergabe der Liegenschaftsteile innerhalb der Familie haben, jedoch kommt dessen ungeachtet unter Berücksichtigung der oben dargestellten Umstände auch nach § 4 Abs. 5 Oö. GVG nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich keine Genehmigung in Betracht.

III.5. Mangels Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen versagte die belangte Behörde im Ergebnis zu Recht die beantragte Genehmigung. Es waren daher die Beschwerden, wie im Spruch angeführt, abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war. Die Auslegung der in § 4 Abs. 2 Oö. GVG 1994 genannten Interessen wurde anhand der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu vergleichbaren Regelungen in anderen Bundesländern vorgenommen (vgl. insbesondere VwGH 17.11.2000, 98/02/0053; das vorliegende Erkenntnis weicht nicht von dieser Judikatur ab).
Die im gegenständlichen Verfahren unter Bedachtnahme auf die konkreten Umstände des Einzelfalles vorgenommene Interessenabwägung hing nicht von der Lösung einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG ab. Dem Ergebnis einer derartigen Interessenabwägung kommt regelmäßig keine über den konkreten Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu (vgl. VwGH 25.4.2014, Ro 2014/21/0033 [zur Interessenabwägung nach § 61 FPG]: *„Eine solche einzelfallbezogene Beurteilung ist im Allgemeinen [...] nicht revisibel"*).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Wiesinger